Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 10703.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Reuß jüngerer Linie zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 30. Mai 1905.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten übereingekommen sind, einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Behuf ernannten Delegierten, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen Allerhöchstdero Geheime Oberfinanzrat Dr. jur. Georg Strutz und Allerhöchstdero Legationsrat Georg Plehn, für Seine Durchlaucht den Fürsten Reuß jüngerer Linie Höchstdero Staatsminister Franz von Hinüber, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Gebiets des Fürstentums Reuß jüngerer Linie Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staats-

gebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Fürstentums Reuß jüngerer Linie, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 25 000 Mark — Fünfundzwanzigtausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der in Abs. 1 bezeichneten Art, welche für das preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, wird die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie auf Wunsch der Königlich Preußischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

Artikel 3.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Januar 1907 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Gebiete des Fürstentums Reuß jüngerer Linie von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie wird der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterieeinnehmern innerhalb des Gebiets des Fürstentums Reuß jüngerer Linie tunlichst die dort bestellten Kollekteure der Königlich Sächsischen Landeslotterie berücksichtigen und regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb dieses Staatsgebiets das Gutachten der ihr von der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die nach Artikel 1 bis 4 von der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Staatskasse des Fürstentums Reuß jüngerer Linie eine jährliche Rente von 65 000 Mark, in Worten „Fünfundsechzigtausend Mark" in zwei gleichen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten, die erste Rate am 2. Januar 1907.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Fürstentums Reuß jüngerer Linie anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1907 bis zum 30. Juni 1915 abgeschlossen, so daß die letzte Rentenzahlung am 2. Januar 1915 zu erfolgen hat. Der Vertrag gilt indes jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel 9.

Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, Lose für die erste im Kalenderjahr 1907 abzuspielende Königlich Preußische Klassenlotterie im Gebiete des Fürstentums Reuß jüngerer Linie schon vom 1. Dezember 1906 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen einschließlich des Losevertriebs schon von dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 1. Dezember ab zu treffen beziehungsweise zu gestatten.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Delegierten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 30. Mai 1905.

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Franz v. Hinüber.
(Siegel.) Georg Plehn.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 30. Mai 1905.

Die unterzeichneten Delegierten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstentume Reuß jüngerer Linie vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.
2. Die Königlich Preußische Regierung wird für die Dauer des Vertrags den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie in eigener Verwaltung führen, also eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung derselben an Dritte nur im Einverständnisse mit der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie eintreten lassen.
3. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie nur unter Voraussetzung derjenigen des Landtags des Fürstentums Reuß jüngerer Linie ab.
4. Zu Artikel 2: Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Gebiet des Fürstentums Reuß jüngerer Linie bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 2 des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben. Die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie wird jedoch nach dem Abschlusse dieses Vertrags derartige Lotterien, welche nicht bereits vor dem 1. Januar 1907 völlig abgespielt sein müssen, nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung zulassen.
5. Zu Artikel 3: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zum Inkrafttreten des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung jüngerer Linie zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechend glaubt ansehen zu können.
6. Zu Artikel 1 und 5: Hat die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preußischen Regierung als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preußische Regierung solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.
7. Zu Artikel 4: Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des zweiten Absatzes nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Delegierten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Delegierten und der Fürstlich Reußische Delegierte je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 30. Mai 1905.

Georg Strutz. Franz v. Hinüber.
Georg Plehn.

(Nr. 10704.) Staatsvertrag zwischen Preußen und den bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 17. Juni 1905.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und die Landesherren der an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten, nämlich Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha Seine Durchlaucht der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, Regierungsverweser in den Herzogtümern Sachsen-Coburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Reuß älterer Linie Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe und Seine Erlaucht der Regent des Fürstentums Lippe, Graf Leopold zur Lippe-Biesterfeld, übereingekommen sind, einen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:
der Geheime Oberfinanzrat Dr. Georg Strutz,
der Geheime Oberfinanzrat Carl Halle und
der Legationsrat Georg Plehn,

für Hessen:
der Ministerialrat Ludwig Ewald und
der Geheime Oberfinanzrat Dr. Ferdinand Rohde,

für Sachsen-Weimar-Eisenach:
der Geheime Staatsrat Dr. Johannes Hunnius,

für Sachsen-Meiningen:
der Staatsminister Freiherr Rudolf von Ziller,

für Sachsen-Altenburg:
der Geheime Staatsrat Dr. Kurt Stöhr,

für Sachsen-Coburg und Gotha:
der Staatsrat Theodor Hierling,

für Anhalt:
der Geheime Oberregierungsrat Ernst Laue,

für Schwarzburg-Sondershausen:
der Staatsrat Theodor Bauer,

für Schwarzburg-Rudolstadt:
der Geheime Staatsrat Dr. Otto Körbitz,

für Reuß älterer Linie:
der Geheime Regierungsrat Alfred Cammann,

für Schaumburg-Lippe:
der Staatsrat Gotthard von Campe,

für Lippe:
der Geheime Regierungsrat Eduard Pustkuchen,

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Hessisch-Thüringische Staaten im Sinne dieses Staatsvertrags sind die bei der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten, nämlich die Großherzogtümer Hessen und Sachsen, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und Anhalt sowie die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.

Die Großherzoglich Hessische Regierung vertritt die Hessisch-Thüringischen Staaten der Königlich Preußischen Regierung gegenüber in allen die Auslegung und Ausführung dieses Vertrags betreffenden Angelegenheiten. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf Fragen, welche lediglich die Interessen eines einzelnen Vertragsstaats berühren, insbesondere auf Verhandlungen wegen der Zulassung von Lotterien der im Artikel 5 bezeichneten Art und über Annahme

und Entlassung von Lotterieeinnehmern. Über derartige Fragen ist von der beteiligten Landesregierung unmittelbar mit der zuständigen Königlich Preußischen Behörde zu verhandeln.

Artikel 2.

Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden den Betrieb der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1906 zur Ausspielung gelangenden 7. Lotterie einstellen.

Sie werden während der Dauer dieses Vertrags weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufnehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskassen eine andere Lotterie errichten oder an einer solchen sich beteiligen.

Artikel 3.

Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden gegen das Spielen in von ihnen nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, erlassen, solche auch während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten räumen der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb ihrer Staatsgebiete Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieses Vertrags, nach freiem Ermessen anzustellen und zu entlassen und die Geschäfte durch sie betreiben zu lassen.

Artikel 5.

In den Gebieten der Hessisch-Thüringischen Staaten wird während der Dauer dieses Vertrags der Vertrieb von Losen und Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen die Veranstalter in Aussicht stellen, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das

Spielen in solchen Lotterien nur im Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung gestattet werden.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien, die von einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person für vorübergehende Zwecke, welche in einem Staate zu erfüllen sind, veranstaltet werden, wenn

a) die Spielkapitalien dieser Lotterien insgesamt jährlich 1 Mark auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates nicht übersteigen, ferner

b) der Verkaufspreis der Lose nicht mehr als 2 Mark einschließlich des Reichsstempels beträgt, und

c) Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose sowie die Ziehung nicht während der Zeit des Vertriebs der Lose zur ersten Klasse einer Königlich Preußischen Klassenlotterie stattfindet.

Jeder Regierung soll es freistehen, zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Kunstzwecken sowie bei Volksfesten die Ausspielung von Kunst- und Industrieerzeugnissen, Waren oder anderen beweglichen Gegenständen außer barem Gelde zu gestatten, wenn die Spielkapitalien dieser Ausspielungen insgesamt jährlich 50 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung und für die einzelne Lotterie den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigen, auch der Preis des einzelnen Loses nicht mehr als 2 Mark, einschließlich des Reichsstempels, beträgt.

Geldlotterien und Ausspielungen unterliegen den Beschränkungen dieses Artikels nicht, wenn das Spielkapital 1 000 Mark nicht übersteigt.

Die bei Abschluß dieses Vertrags bereits genehmigten oder zugelassenen Privatlotterien und Ausspielungen sowie die Darmstädter Schloßfreiheitslotterie und die Lotterie des Rennvereins für Mitteldeutschland zu Gotha sind, letztere, soweit sie in dem bis zum 15. März 1902 gewonnenen Umfang abgespielt wird, den Beschränkungen in Abs. 1 und Abs. 2a und b sowie in Abs. 3 dieses Artikels nicht unterworfen und werden bei Feststellung der Spielkapitalien nach Abs. 2a und Abs. 3 nicht angerechnet.

Die Prämiierung von Spareinlagen bei staatlichen Anstalten fällt nicht unter die Beschränkungen dieses Artikels.

Artikel 6.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat in den Gebieten der Hessisch-Thüringischen Staaten von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von dem Staate oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 7.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird für die Gebiete der Hessisch-Thüringischen Staaten diejenigen ihr von der betreffenden Landesregierung bezeichneten bisherigen Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, welche — abgesehen von Übertretungen landesrechtlicher Lotteriestrafgesetze — unbescholten sind, die vorgeschriebene Sicherheit stellen und sich verpflichten, für die nächsten zwei Lotterien wenigstens 100 Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie abzusetzen, als Königlich Preußische Lotterieeinnehmer übernehmen und als solche insolange belassen, als ihre Geschäftsführung den für die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer maßgebenden Bestimmungen entspricht und sie mindestens 50 Lose jeder Königlich Preußischen Klassenlotterie absetzen oder fest übernehmen.

Auch diejenigen Kollekteure, welche sich nicht verpflichten, wenigstens 100 Lose abzusetzen, wird die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion bei Übertragung von Einnehmerstellen in den Hessisch-Thüringischen Staaten tunlichst berücksichtigen.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß den bisherigen Kollekteuren der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, die als Königlich Preußische Lotterieeinnehmer übernommen werden, auf ihren Wunsch, soweit Lose hierzu verfügbar sind und sie diese fest zu übernehmen sich verpflichten, diejenige Anzahl von Losen zugewiesen wird, die hinsichtlich der Höhe des Lospreises der von ihnen in der 6. Hessisch-Thüringischen Staatslotterie abgesetzten Losezahl entspricht.

Im übrigen bleibt der Königlich Preußischen Regierung die Zuteilung der Lose an die in einem der Hessisch-Thüringischen Staaten ansässigen Lotterieeinnehmer, eine etwaige Vermehrung der Lose sowie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel 8.

Bei der Besetzung von Lotterieeinnehmerstellen wird die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion bei gleicher Gewähr für guten Loseabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die dem betreffenden Staate angehören, den Vorzug geben.

Sollten von der Landesregierung hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion entsprochen werden, falls nicht besondere, der betreffenden Landesregierung mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion oder ihr Vertreter wird regelmäßig von der beabsichtigten Annahme oder Entlassung eines Lotterie-

einnehmers der Landesregierung, in deren Gebiete der Einnehmer angestellt werden soll oder seine geschäftliche Niederlassung hat, zur Erhebung etwaiger Erinnerungen Kenntnis geben.

Artikel 9.

Als Gegenleistung gegen die von den Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Großherzoglich Hessische Hauptstaatskasse in zwei gleichen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres der Vertragsdauer fälligen Raten eine jährliche Rente, die erste Rate am 1. Juli 1906.

Die Rente beträgt für die ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jährlich 1 630 000 Mark, in Worten Eine Million Sechshundertunddreißig Tausend Mark, in den späteren Jahren aber $^{163}/_{1113}$, in Worten Einhundertdreiundsechzig Elfhundertdreizehntel, des in dem Rechnungsjahr, in dem die betreffende Rente nach Abs. 4 dieses Artikels zur Verrechnung gelangt, einschließlich dieser Rente verbliebenen rechnungsmäßigen Überschusses der Lotterieverwaltung, aber nicht mehr als 1 630 000 Mark.

Sollte jedoch in einem Rechnungsjahre die Rente, auf den Kopf der Bevölkerung der Hessisch-Thüringischen Staaten berechnet, weniger betragen, als der der preußischen Staatskasse verbleibende Überschuß der Lotterieverwaltung auf den Kopf der preußischen Bevölkerung, so erhöht sich die Rente für dieses Rechnungsjahr dergestalt, daß sie, auf den Kopf der Bevölkerung der Hessisch-Thüringischen Staaten berechnet, eine gleich hohe Einnahme darstellt, wie der der preußischen Staatskasse nach Abzug der erhöhten Rente verbleibende Überschuß auf den Kopf der preußischen Bevölkerung. Hierbei sind die bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Ziffern der ortsanwesenden Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Der Berechnung der Rente nach Abs. 2 und 3 wird das vom 1. April bis zum 31. März laufende Rechnungsjahr der preußischen Staatskasse zu Grunde gelegt. Die am 2. Januar jedes Jahres fällige Rate der Rente gilt jedoch für die Berechnung der Rente nach Abs. 2 und 3 als erste, die am 1. Juli desselben Jahres fällige als zweite Rate der Rente für das am 1. April dieses Jahres beginnende Rechnungsjahr. Die Ansprüche der Hessisch-Thüringischen Staaten auf die Auszahlung der Rente sowie die Verrechnung der letzteren in diesen Staaten werden hierdurch nicht berührt.

Die Rentenzahlungen erfolgen, solange die betreffende Jahresrechnung der preußischen Staatskasse nicht festgestellt ist, nach dem Jahresbetrage von 1 630 000 Mark. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung der Jahresrechnung, daß den Hessisch-Thüringischen Staaten für ein Rechnungsjahr nach den vorstehenden Bestimmungen ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag von 1 630 000 Mark zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zuwenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

Die Verteilung der Rente unter die an ihr beteiligten Staaten bleibt den Hessisch-Thüringischen Staaten ausschließlich überlassen.

Artikel 10.

Die Königlich Preußische Regierung wird bis auf weiteres in Darmstadt eine Geschäftsstelle der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion errichten.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Beamten der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie in ihren Dienst nehmen, insoweit sie hierzu geeignet sind und sich zur Deckung des durch die Ausführung dieses Vertrags bedingten Mehrbedarfs an Beamten der Preußischen Lotterieverwaltung innerhalb der ersten 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags eine Möglichkeit zu ihrer Verwendung ergibt.

Artikel 11.

Von der Geschäftsordnung für die Lotterieeinnehmer, von Änderungen der Geschäftsordnung, von dem jedesmaligen Spielplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion der Großherzoglich Hessischen Regierung durch Übersenden der betreffenden Drucksachen oder Schriftstücke Mitteilung machen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Tage seines Inkrafttretens an, abgeschlossen. Er gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf seiner Geltungsdauer von der Königlich Preußischen Regierung oder von der Großherzoglich Hessischen Regierung im Namen der Hessisch-Thüringischen Staaten gekündigt wird.

Von dem im vorstehenden Absatze vorgesehenen Kündigungsrechte werden die vertragschließenden Teile aber nur dann Gebrauch machen, wenn sie auf den Betrieb oder die Zulassung eines Lotterieunternehmens als ständige Einnahmequelle für die Befriedigung allgemeiner laufender Staatsbedürfnisse dauernd verzichten.

Artikel 13.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1906 in Kraft. Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor seinem Inkrafttreten zu treffen.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll nach Verabschiedung der nach Artikel 3 zu erlassenden Strafgesetze ohne Verzug der landesherrlichen Genehmigung in den einzelnen Staaten unterbreitet werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen und von diesem soll beglaubigte Abschrift den Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Eisenach den 17. Juni 1905 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Großherzoglich Sächsischen Regierung hinterlegt bleiben soll, und wovon beglaubigte Abschriften durch diese den Vertragsstaaten übergeben werden sollen.

(Siegel.) Georg Strutz.
(Siegel.) Carl Halle.
(Siegel.) Georg Plehn.
(Siegel.) Ludwig Ewald.
(Siegel.) Ferdinand Rohde.
(Siegel.) Johannes Hunnius.
(Siegel.) Rudolf v. Ziller.
(Siegel.) Kurt Stöhr.
(Siegel.) Theodor Hierling.
(Siegel.) Ernst Laue.
(Siegel.) Theodor Bauer.
(Siegel.) Otto Körbitz.
(Siegel.) Alfred Cammann.
(Siegel.) Gotthard v. Campe.
(Siegel.) Eduard Pustkuchen.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 17. Juni 1905.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen einerseits und den Großherzogtümern Hessen und Sachsen, den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt sowie den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe andererseits vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa zum Ersatz oder infolge gänzlicher oder teilweiser Umgestaltung der Königlich Preußischen Klassenlotterie für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Zu Artikel 2 Abs. 2.

Diese Bestimmung findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

III.

Zu Artikel 5 Abs. 2.

Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden ohne Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, nur solche Lotterien genehmigen oder zulassen, welche zur Förderung wohltätiger, gemeinnütziger oder für die Kunst oder Kunstgeschichte oder für die Geschichte bedeutsamer Unternehmungen von hervorragendem allgemeinen Interesse dienen.

IV.

Zu Artikel 5 Abs. 2a.

Ist eine Lotterie für das Gebiet mehrerer Staaten zugelassen, so wird bei der Berechnung der Spielkapitalien nur derjenige Betrag zu Grunde gelegt, welcher der Anzahl der zugelassenen Lose entspricht.

V.

Zu Artikel 5 Abs. 1b bis 5.

1. Unter die Beschränkung auf „vorübergehende Zwecke" im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 fallen nicht Veranstaltungen zur Förderung lokaler landwirtschaftlicher Zwecke.

2. Wird der im Artikel 5 Abs. 2a vorbehaltene Betrag von 1 Mark auf den Kopf der Bevölkerung in einem Staate in einem Jahre nicht vollständig in Anspruch genommen, so erhöht sich der vorbehaltene Betrag für das nächste Jahr um den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Eine Übertragung auf ein späteres Jahr findet nicht statt.

3. Die Regierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden der Königlich Preußischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Gelegenheits-

lotterie mit Ausnahme der im Artikel 5 Abs. 4 gedachten Geldlotterien und Ausspielungen, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihrem Spielplane Mitteilung machen.

4. Sie werden auf tunlichste Einschränkung aller Gelegenheitslotterien Bedacht nehmen.

Insbesondere wird auch die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung bestrebt sein, sobald wie möglich die Einstellung der Lotterie des Rennvereins für Mitteldeutschland in Gotha herbeizuführen.

VI.

Zu Artikel 6 Abs. 2.

1. Unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preußische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie den Staaten, in denen die Einnehmer ihren Wohnsitz haben, denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der diesen Staaten alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) entstehen würde.

VII.

Zu Artikel 7 Abs. 3.

Für die Zuweisung von Losen der Königlich Preußischen Klassenlotterie an bisherige Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie kommen solche Lose nicht in Betracht, die im Gebiete des Königreichs Preußen, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz oder der freien und Hansestadt Lübeck abgesetzt worden sein sollten.

VIII.

Zu Artikel 8 Abs. 3.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die Landesregierung erfolgen.

IX.

Zu Artikel 7 und 10 Abs. 2.

Durch diese Bestimmungen werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekteure und Beamten der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nicht begründet.

X.

Zu Artikel 8 und 13.

Die Landesregierungen der Hessisch-Thüringischen Staaten werden schon vor der Ratifikation dieses Vertrags so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer vor Beginn des Losevertriebs für die I. Klasse der 215. Königlich Preußischen Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion diejenigen in ihren Staatsgebieten wohnhaften bisherigen Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, deren Übernahme als Königlich Preußische Lotterieeinnehmer gemäß Artikel 7 Abs. 1 und 2 sie wünschen, und die den dort gestellten Bedingungen entsprechen, unter Mitteilung der Nachweise über die Erfüllung dieser Bedingungen und über die gewünschte Losezahl namhaft machen.

XI.

Die Ziehungsrequisiten der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie werden, insoweit sie für die Königlich Preußische Lotterieverwaltung verwendbar sind, von dieser zu den Anschaffungskosten übernommen.

XII.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird darauf Bedacht nehmen, diejenigen Geschäfte wie Druckereien und Papiergeschäfte, welche bisher für die Direktion oder die Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie geliefert haben, auch für die Zukunft mit Aufträgen zu bedenken.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in Eisenach den 17. Juni 1905 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Großherzoglich Sächsischen Regierung hinterlegt bleiben soll, und wovon beglaubigte Abschriften durch diese den Vertragsstaaten übergeben werden sollen.

Georg Strutz.
Karl Halle.
Georg Plehn.
Ludwig Ewald.
Ferdinand Rohde.
Johannes Hunnius.
Rudolf v. Ziller.
Kurt Stöhr.
Theodor Hierling.
Ernst Laue.
Theodor Bauer.
Otto Körbitz.
Alfred Cammann.
Gotthard v. Campe.
Eduard Pustkuchen.

(Nr. 10705.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 9. Dezember 1905.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg übereingekommen sind, einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Behufe bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

der Geheime Oberfinanzrat Dr. Georg Strutz und der Legationsrat Paul Eckardt,

für Oldenburg:

der Oberfinanzrat Johann Meyer

unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Gebiets des Großherzogtums Oldenburg Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise, wie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten, noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Großherzogtums Oldenburg, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 75 000 Mark — in Worten Fünfundsiebzigtausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der im Abs. 1 bezeichneten Art, welche für das Preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung auf Wunsch der Königlich Preußischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

Artikel 3.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Juni 1906 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Gebiete des Großherzogtums Oldenburg von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird bei der Annahme von Lotterieeinnehmern innerhalb des Gebiets des Großherzogtums Oldenburg tunlichst die dort bestellten Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie berücksichtigen und im übrigen bei gleicher Gewähr für guten Losabsatz und ordnungsmäßige Geschäftsführung sowie bei Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit Bewerbern, die dem Großherzogtum Oldenburg angehören, den Vorzug geben.

Sollten von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung hinsichtlich der Bestellung oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers im einzelnen Falle besondere Wünsche geäußert werden, so wird diesen von der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion entsprochen werden, falls nicht besondere, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitzuteilende Bedenken entgegenstehen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion oder ihr Vertreter wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb des Großherzogtums Oldenburg das Gutachten der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Als Gegenleistung gegen die nach Artikel 1 bis 4 von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Großherzoglich Oldenburgische Zentralkasse in zwei gleichen, am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten eine jährliche Rente nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 2 bis 4 dieses Artikels, die erste Rate am 1. Juli 1906.

Die Rente beträgt in den ersten zwei Jahren der Vertragsdauer jährlich 100 000 Mark in Worten „Einhunderttausend Mark“. Ergibt sich aber demnächst, daß die für die nächsten zwei Jahre gemäß Abs. 3 dieses Artikels zu gewährende Rente 100 000 Mark übersteigt, so wird die Rente für die ersten zwei Jahre nachträglich auf den für das dritte und vierte Jahr zu gewährenden Jahresbetrag erhöht. Die hiernach nachzuzahlende Summe wird innerhalb des dritten und vierten Jahres der Vertragsdauer in gleichen jährlichen Raten gleichzeitig mit den nach Abs. 3 für diese Jahre zu zahlenden Raten abgeführt.

Für das dritte und vierte Jahr der Vertragsdauer wird die Rente im voraus in folgender Weise festgestellt: es wird ermittelt, wieviel Lose im Durchschnitte sämtlicher Klassen aller in den beiden vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgespielten Königlich Preußischen Klassenlotterien von den innerhalb des Großherzogtums Oldenburg bestellten Lotterieeinnehmern abgesetzt sind; der Einheitssatz von 40 Mark, in Worten „Vierzig Mark“, vervielfältigt mit dieser Losezahl, mindestens jedoch der Betrag von 100 000 Mark, in Worten „Einhunderttausend Mark“, bildet die Jahresrente für jedes der beiden folgenden Jahre.

Falls während der Dauer dieses Vertrags der sich zur Zeit auf 161⅔ Mark belaufende, als Spielkapital dienende reine Einsatzpreis eines Loses, das ist der Gesamtpreis abzüglich Reichsstempelabgabe und Schreibgebühr des Einnehmers, oder die Höhe der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates, welche gegenwärtig 14 vom Hundert betragen, geändert werden sollte, ändert sich in entsprechendem Verhältnisse, jedoch unter Abrundung auf den nächsten in deutscher Reichswährung darstellbaren Betrag auch der der Rentenbemessung nach Abs. 2 und 3 zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 Mark.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den inner-

halb des Großherzogtums Oldenburg anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion wird aber den im Großherzogtum Oldenburg bestellten Lotterieeinnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, die sie sich für alle Klassen zweier aufeinander folgenden Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten der Königlich Preußischen Klassenlotterie bestellten Lotterieeinnehmern werden keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestanden werden, als den im Großherzogtum Oldenburg bestellten.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß für die Bewohner des Großherzogtums Oldenburg genügende angemessene Gelegenheit geschaffen wird, Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie von den im Großherzogtume bestellten Lotterieeinnehmern zu beziehen. Etwaigen Wünschen der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in bezug auf die Zahl und den Sitz der Lotterieeinnehmer wird die Königlich Preußische Regierung tunlichst Rechnung tragen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 9 und 10 auf die Zeitdauer vom 1. Juli 1906 bis zum 30. Juni 1910 abgeschlossen, so daß die letzte Rentenzahlung am 2. Januar 1910 zu erfolgen hat. Der Vertrag gilt jedesmal als für einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert, wenn er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Im Falle einer solchen Verlängerung des Vertrags treten an die Stelle des Artikels 6 Abs. 3 nachstehende Bestimmungen.

„Die Rente wird unbeschadet des nach Artikel 8 Abs. 1 etwa früher eintretenden Ablaufs des Vertrags jedesmal für einen Zeitraum von drei Jahren im voraus, zuerst also für die Zeit vom 1. Juli 1910 bis zum 30. Juni 1913, in folgender Weise festgestellt: es wird ermittelt, wieviel Lose im Durchschnitte sämtlicher Klassen aller in den drei unmittelbar vorangegangenen Jahren der Vertragsdauer abgespielten Königlich Preußischen Klassenlotterien von den innerhalb des Großherzogtums Oldenburg bestellten Lotterieeinnehmern abgesetzt sind; der Einheitssatz von 40 Mark, in Worten „Vierzig Mark“, vervielfältigt mit dieser Losezahl, bildet den Jahresbetrag der Rente für die nächsten drei Jahre“.

Artikel 9.

Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, Lose für die 215. Königlich Preußische Klassenlotterie im Gebiete des Großherzogtums Oldenburg schon

vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags, jedoch nicht vor Beendigung der Ziehung der letzten Klasse der 7. Hessisch-Thüringischen Staatslotterie zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen, einschließlich des Losevertriebs, schon von dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 1. Juni ab zu treffen beziehungsweise zu gestatten.

Artikel 10.

Dieser Vertrag tritt nur in Kraft, sofern der von der Königlich Preußischen Regierung mit den Regierungen der an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten am 17. Juni 1905 in Eisenach abgeschlossene Staatsvertrag zur Wirksamkeit gelangt.

Artikel 11.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zur Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den 9. Dezember 1905.

(Siegel.) Georg Strutz. (Siegel.) Johann Meyer.
(Siegel.) Paul Eckardt.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 9. Dezember 1905.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtum Oldenburg vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter der Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung nur unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Einverständnisses des Landtags des Großherzogtums Oldenburg ab, soweit dasselbe zu einzelnen Bestimmungen des Vertrags erforderlich ist.

III.

Zu Artikel 2 Abs. 1.

1. Die Bestimmung im ersten Satze des Artikels 2 Abs. 1 des Vertrags findet nicht nur auf die nach Art der gegenwärtigen Staatslotterien als dauernde Einrichtung veranstalteten, sondern auch auf einmalige Lotterien Anwendung.

2. Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Gebiet des Großherzogtums Oldenburg bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im zweiten Satze des ersten Absatzes des Artikels 2 des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben.

3. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung von der Genehmigung jeder einzelnen Geldlotterie, dem Namen und der Firma ihres Generalunternehmers und ihren Spielplänen Mitteilung machen.

IV.

Zu Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels 3 entsprechend glaubt ansehen zu können.

V.

Zu Artikel 4 Abs. 2.

1. Unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 sind nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen, welche darauf ab-

zielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

2. Die Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer sind nicht Staatsbeamte. Sollte wider Erwarten die Königlich Preußische Regierung während der Dauer dieses Vertrags ihnen die Eigenschaft von Staatsbeamten beilegen, so wird sie der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung denjenigen Ausfall an direkten Staatssteuern erstatten, der Oldenburg alsdann hieraus infolge der Vorschrift im § 4 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) entstehen würde.

VI.

Zu Artikel 5 Abs. 4.

In dringenden Fällen kann die Annahme oder Entlassung eines Lotterieeinnehmers auch ohne vorgängige Mitteilung an die nach Artikel 5 Abs. 4 bezeichnete Großherzoglich Oldenburgische Behörde erfolgen.

VII.

Zu Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 7 Abs. 2 und 3.

Durch diese Bestimmungen werden Rechtsansprüche der bisherigen Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie nicht begründet.

VIII.

Zu Artikel 5 und 9 Abs. 1.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung wird schon vor der Ratifikation dieses Vertrags so rechtzeitig, daß die Bestellung der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer vor Beginn des Losevertriebs für die I. Klasse der 215. Königlich Preußischen Klassenlotterie erfolgen kann, der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion diejenigen in ihrem Staatsgebiete wohnhaften bisherigen Kollekteure der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, deren Übernahme als Königlich Preußische Lotterieeinnehmer gemäß Artikel 5 Abs. 2 sie wünscht, unter Mitteilung der gewünschten Losezahl namhaft machen.

IX.

Zu Artikel 6 und Artikel 8 Abs. 2.

1. War der reine Einsatzpreis eines Loses oder der Prozentsatz der planmäßigen Gewinnabzüge des Staates nicht in allen für die Bemessung einer Rente nach Abs. 3 oder der nachträglichen Rentenerhöhung nach Abs. 2 des Artikels 6 maßgebenden Lotterien der gleiche, so wird der sich aus den Einsatzpreisen und

Gewinnabzugssätzen für diese sämtlichen maßgebenden Lotterien ergebende durchschnittliche Einsatzpreis und Gewinnabzug ermittelt und der der Rentenbemessung und Rentenerhöhung zu Grunde zu legende Einheitssatz von 40 Mark in demselben Verhältnisse geändert, in welchem jener durchschnittliche Einsatzpreis oder Gewinnabzug von dem gegenwärtigen von $161\frac{2}{3}$ Mark beziehungsweise 14 vom Hundert abweicht. Haben sowohl der Einsatzpreis als auch der Gewinnabzug Änderungen erfahren, so bestimmt sich die Änderung des Einheitssatzes nach dem Verhältnisse sowohl des durchschnittlichen Einsatzpreises als auch des durchschnittlichen Gewinnabzugs zu dem gegenwärtigen. Betrug also beispielsweise der reine Einsatzpreis bei 2 der maßgebenden 4 Lotterien wie gegenwärtig $161\frac{2}{3}$ Mark, bei den beiden andern aber 165 Mark und der Gewinnabzug bei je 2 dieser Lotterien 14 und 13 vom Hundert, so bilden den Durchschnitt des Einsatzpreises $\frac{2 \times 161\frac{2}{3} + 2 \times 165}{4} = 163\frac{1}{3}$ Mark und den des Gewinnabzugs $\frac{2 \times 14 + 2 \times 13}{4} = 13\frac{1}{2}$ vom Hundert, und der Einheitssatz stellt sich demnach auf $40 \times \frac{163\frac{1}{3}}{161\frac{2}{3}} \times \frac{13\frac{1}{2}}{14} = 38{,}969$, also nach Artikel 6 Abs. 4 am Ende abgerundet auf 38,97 Mark.

Während des Zeitraums, für welchen die Rente nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 festgestellt ist, tritt eine Änderung derselben wegen Änderungen im Losepreis oder Gewinnabzug nicht ein.

2. Solange die Berechnung der Rente nach Artikel 6 Abs. 3 und 4 noch nicht fertiggestellt ist, erfolgen die Rentenzahlungen nach dem bisherigen Jahresbetrage. Ergibt sich bei der demnächstigen Feststellung, daß der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ein geringerer oder ein höherer als der gezahlte Betrag zustand, so wird der zuviel gezahlte Betrag je zur Hälfte von den beiden zunächst fällig werdenden Raten gekürzt, ein zu wenig gezahlter der zunächst fälligen Rate hinzugesetzt.

Diejenigen Raten der nach Abs. 2 des Artikels 6 gegebenenfalls eintretenden Rentenerhöhung, welche an dem sich nach Abs. 2 a. a. O. ergebenden Fälligkeitstermine noch nicht abgeführt werden konnten, weil die Rentenerhöhung, noch nicht festgestellt war, werden an dem nächsten Fälligkeitstermin nach Feststellung der Rentenerhöhung in einer Summe nachgezahlt.

3. Der Vorgesetzte der Königlich Preußischen General-Lotterie-Direktion wird dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, nach Abspielung von je zwei Königlich Preußischen Klassenlotterien, tunlichst spätestens fünf Monate nach beendeter Ziehung der zweiten dieser Lotterien, Mitteilung über den in ihnen von den in Oldenburg bestellten Einnehmern erzielten, nach Artikel 6 Abs. 3 für die nächste Rentenbemessung maßgebenden Loseabsatz machen, auch der gedachten Behörde von dem Plane jeder Königlich Preußischen Klassenlotterie nach dessen Feststellung Kenntnis geben.

X.

Zu Artikel 8.

Die hohen vertragschließenden Regierungen nehmen in erster Linie eine Verlängerung des Vertrags, gegebenenfalls auf einer nach den gemachten Erfahrungen modifizierten Grundlage in Aussicht.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Kommissare und der Großherzoglich Oldenburgische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 9. Dezember 1905.

Georg Strutz. Johann Meyer.
Paul Eckardt.

(Nr. 10706.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Reuß jüngerer Linie am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge und der dazu gehörigen Schlußprotokolle sowie die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zum Vertrage vom 17. Juni 1905. Vom 21. April 1906.

Die vorstehend abgedruckten, zwischen Preußen und Reuß jüngerer Linie am 30. Mai 1905, zwischen Preußen und den an der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie beteiligten Staaten (nämlich Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe) am 17. Juni 1905 und zwischen Preußen und Oldenburg am 9. Dezember 1905 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge sind nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden zu den Verträgen vom 30. Mai und 9. Dezember 1905

sind in Berlin am 8. März und 21. April 1906 ausgewechselt worden. Die Ratifikationsurkunden Preußens, wie aller anderen an dem Vertrage vom 17. Juni 1905 beteiligten Staaten sind bei der Großherzoglich Sächsischen Regierung hinterlegt worden; das Protokoll über die Hinterlegung ist am 12. April 1906 in Weimar aufgenommen worden.

Berlin, den 21. April 1906.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung.

von Tschirschky und Bögendorff.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.